

## **Besondere Vertragsbedingungen**

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

ist die **Konzeption und Durchführungen von Live Action Role Plays**, die die in der Leistungsbeschreibung (Anlage A) im Einzelnen beschriebenen Leistungen umfasst.

### **§ 2 Vertragsgrundlagen**

(1) Der Vertrag besteht aus folgenden Bestandteilen, die im Falle von Widersprüchen in der nachfolgenden Rangfolge gelten:

- (a) die Regelungen dieses Vertrages
- (b) die Vergabeunterlagen in der aktuellen Fassung
- (c) das Angebot des AN einschließlich aller Anlagen
- (d) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung, ergänzend hierzu das Werkvertragsrecht, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen.

(3) Die Beauftragung erfolgt unter Haushaltsvorbehalt.

### **§ 3 Leistungen des AN**

(1) Der AN ist zur fristgemäßen und mangelfreien Erbringung der Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung verpflichtet.

### **§ 4 Allgemeine Pflichten des AN**

(1) Der AN erbringt die Leistungen selbst und in eigener Verantwortung.

(2) Der AN darf sich Unterauftragnehmern für Produktion und Einbau bedienen.

(3) Die von dem AN zu erbringenden Leistungen müssen in Art und Güte dem branchenüblichen Standard entsprechen.

### **§ 5 Nebenbestimmungen**

(1) Soweit der AN tätig wird, arbeitet er weisungsfrei. Er erbringt seine Arbeit selbstbestimmt zur Erfüllung dieses Auftrages. Der AN kann seine Tätigkeit frei gestalten und entscheidet über die Art und Weise der Auftragserfüllung im Rahmen

des durch den Vertrag festgelegten Inhaltes allein. Unbedingt erforderliche zeitliche Vorgaben bei der Erbringung der Leistung beruhen nicht auf Weisungsrecht, sondern auf vertraglichen Abreden.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag kein wirtschaftliches oder persönliches Abhängigkeitsverhältnis zur AG begründet wird.

(3) Die Vertragsparteien sind sich weiterhin darüber einig, dass alle Abgaben auf den Werklohn ausschließlich von dem AN getragen werden. Dem AN obliegt es in eigener Zuständigkeit, der unter bestimmten Voraussetzungen eintretenden Rentenversicherungspflicht aufgrund der Selbstständigkeit gemäß § 2 SGB VI nachzukommen.

(4) Bei Nichterfüllung der Vertragsleistungen durch den AN ist die AG zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung berechtigt.

## **§ 6 Leistungszeitraum**

(1) Die vertraglichen Leistungen sind innerhalb der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Fristen zu erbringen. Abweichungen sind nur in Abstimmung mit der AG möglich.

(2) Änderungen bzw. Präzisierungen erfolgen in Absprache mit der AG und gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

## **§ 7 Vergütung und Rechnung**

(1) Der AN erhält für die Leistungen eine Vergütung gemäß des bepreisten Leistungsverzeichnisses (Anlage B).

(2) Teilzahlungen sind wie folgt möglich:

### **LARP 1:**

Für die Konzeption LARP 1- Kostenstellung bis spätestens Mitte Dezember 2026:

30% des angebotenen Preises (Leistungspakete 1-5 laut Anlage A) nach Abnahme des Grobkonzepts zum Ende der Konzeptionierungsphase

30% des angebotenen Preises (Leistungspakete 1-5 laut Anlage A) nach Abnahme des Feinkonzepts zum Ende der Entwicklungsphase

40% des angebotenen Preises (Leistungspakete 1-5 laut Anlage A) nach Testläufen und Produktion

Die Durchführungen werden nach jeweils erfolgter Durchführung (Leistungspakete laut Anlage A) ab 2027 abgerechnet.

## LARP 2:

Für die Konzeption LARP 2- Kostenstellung bis spätestens Mitte Dezember 2027:

30% des angebotenen Preises (Leistungspakete 1-5 laut Anlage A) nach Abnahme des Grobkonzepts zum Ende der Konzeptionierungsphase

30% des angebotenen Preises (Leistungspakete 1-5 laut Anlage A) nach Abnahme des Feinkonzepts zum Ende der Entwicklungsphase

40% des angebotenen Preises (Leistungspakete 1-5 laut Anlage A) nach Testläufen und Produktion

Die Durchführungen werden nach jeweils erfolgter Durchführung (Leistungspakete laut Anlage A) ab 2028 abgerechnet.

(3) Die Pauschalvergütung nach Abs. 1 deckt sämtliche Kosten einschließlich aller Nebenkosten ab (wie z. B. Reisekosten, etwaige KSK-Abgaben, etc.), die in Erfüllung der Leistungspflichten (Anlage A der Vergabeunterlagen) anfallen.

(4) Die Zahlung des Honorars erfolgt nach Rechnungslegung durch den AN. Seit dem 27.11.2020 muss der AN elektronische Rechnungen im Sinne der E-RechV ausstellen und übermitteln, wenn keine Ausnahme nach § 3 Abs. 3 E-RechV (insbesondere Direktaufträge bis 1.000 € netto) vorliegt. Für die Rechnungslegung ist das OZG-RE Portal des Bundes **<https://xrechnung-bdr.de>** zu nutzen. Neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen muss die elektronische Rechnung die **Leitweg-ID 992-80054-85**, die Bankverbindung, das Fälligkeitsdatum, die E-Mail-Adresse des AN sowie den Abrechnungszeitraum/Leistungszeitraum und bei Rechnungen ohne Umsatzsteuer den Befreiungsgrund enthalten. Sofern § 3 Abs. 3 E-RechV Anwendung findet, hat der AN die Rechnung an [rechnungen@futurium.de](mailto:rechnungen@futurium.de) zu stellen.

(5) Die Zahlung ist in Form einer prüffähigen Rechnung anzufordern. Die Rechnung muss so formuliert sein, dass sich aus ihr ohne Hinzuziehung weiterer Dokumente Leistungsgegenstand, Leistungszeitraum, Leistungsempfänger und Erfüllungsort ergeben. Die einzelnen Rechnungspositionen müssen den jeweiligen Leistungen eindeutig zuzuordnen sein. Einen Zahlungsanspruch auslösende Ereignisse müssen aufgeschlüsselt sein. Der AN rechnet seine Leistungen gegenüber der AG nach Erbringung der vereinbarten Leistungen ab. Die Vergütung wird innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung fällig.

(6) Es werden nur solche Rechnungen anerkannt, auf denen Umsatzsteuer ausgewiesen bzw. ein entsprechender Befreiungsgrund „Rechnung enthält keine Umsatzsteuer“ und die jeweils entsprechende einschlägige Vorschrift (z.B. gemäß § 19 I Umsatzsteuergesetz – Kleinunternehmerregelung) enthalten ist. Die AG weist den AN darauf hin, dass die zuständigen Stellen des Bundes bzw. der EU berechtigt sind, die Auszahlung des Honorars an den AN und dessen vertragsmäßige Verwendung bei der AG zu prüfen.

(7) Der AN ist für die Einhaltung aller aus dieser Vereinbarung für ihn entstehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich. Insbesondere obliegt es dem AN in eigener Zuständigkeit, der unter bestimmten Voraussetzungen eintretenden Rentenversicherungspflicht aufgrund der Selbstständigkeit gemäß § 2 SGB VI nachzukommen. Der AN unterliegt der Mitteilungspflicht über sein steuerpflichtiges Einkommen gegenüber den Finanzbehörden und hat für die ordnungsgemäße Versteuerung der Vergütung selbst zu sorgen.

(8) Sofern nach den einschlägigen umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen das sog. Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet, hat der AN für ihre Leistungen einen Nettobetrag / Nettobeträge in Rechnung zu stellen, und zwar unter Angabe ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

## **§ 8**

### **Herausgabeanspruch der AG**

(1) Von dem AN zur Vertragserfüllung angefertigte oder erworbene, für das Ergebnis bedeutsame Unterlagen, Dateien und Softwaremodule bzw. -programme sind an die AG herauszugeben; sie werden deren Eigentum. Die dem AN überlassenen Unterlagen sind der AG spätestens nach Auftragserfüllung zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

Für die Überlassung dieser Unterlagen können der AG keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

(2) Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages für die von dem AN erarbeiteten Teilleistungen, soweit die AG für diese Verwendung hat.

## **§ 9**

### **Eigentum, Nutzungsrechte**

(1) Das Eigentum an sämtlichen im Rahmen der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstandenen und/oder erworbenen materiellen und immateriellen Ergebnisse und Komponenten, insbesondere aber nicht abschließend Texte, insbesondere auch (Konzept-)Textfassungen und Übersetzungen, (Ankündigungs-)Texte für die Öffentlichkeitsarbeit, Grafiken, Foto-, Bild- und Tonaufnahmen, Sounddateien, Softwaremodule und -apps, Entwürfe, Konzepte und Gestaltungen sowie den physischen Ein- und Aufbauten (Stationen) (nachfolgend gemeinsam „Arbeitsergebnisse“ genannt) geht, sofern Eigentum erworben werden kann, ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt auf die AG über.

(2) Der AN überträgt auf die AG mit Vertragsabschluss bzw. im Zeitpunkt ihres jeweiligen Entstehens sämtliche Rechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen, insbesondere sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Designrechte, Marken- und Kennzeichenrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte zur ausschließlichen, zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkten Nutzung der Arbeitsergebnisse. Die AG soll in umfassender Weise in die Lage versetzt werden, die Arbeitsergebnisse in unveränderter oder veränderter Form unter Ausschluss des AN in jeder Hinsicht (gewerblich oder nicht-gewerblich) dauerhaft zu verwerten und/oder durch ihre Vertragspartner auswerten zu lassen.

(3) Die Übertragung der Rechte umfasst insbesondere das Recht der AG, die Arbeitsergebnisse weltweit in beliebiger Weise öffentlich in körperlicher und unkörperlicher Form in jedweder Weise und in allen Medien zu nutzen, öffentlich auszustellen, öffentlich wiederzugeben, öffentlich wahrnehmbar zu machen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu senden, auszustrahlen, in digitaler und/oder nicht digitaler Form auf Bild-, Daten- und Tonträger aller Art aufzunehmen und diese ihrerseits umfassend auszuwerten, insbesondere zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen bzw. machen zu lassen. Die AG ist insbesondere berechtigt, die Bestandteile der Rallye ganz oder teilweise zusätzlich zu der Nutzung im Futurium auch über die Homepage der AG zu veröffentlichen und abzuspielen sowie die (Ankündigungs-)Texte und das entsprechend Bildmaterial zur Öffentlichkeitsarbeit in digitaler und/oder nicht digitaler Form zu nutzen, insbesondere auf der Website, den Social-Media-Kanälen und für Printprodukte. Die AG ist weiter berechtigt, die Arbeitsergebnisse nach eigenem Ermessen zu bearbeiten und/oder in sonstiger Weise zu verändern, insbesondere fortzuentwickeln sowie die bearbeiteten/ veränderten Arbeitsergebnisse in demselben Umfang zu nutzen, wie die ursprünglichen Arbeitsergebnisse. Der AN überträgt der AG auch die Rechte an zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch unbekannten Nutzungsarten. Die AG ist insbesondere auch berechtigt, die ihr übertragenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen und/oder Dritten einfache und/oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen.

(4) Eine Nennung des AN erfolgt ausschließlich auf der Website der AG im Rahmen der Darstellung des Programmpunkts. Im Übrigen verzichtet der AN auf eine Urhebernennung. Dies gilt insbesondere für Texte für die Öffentlichkeitsarbeit der AG.

(5) Die Übertragung der Rechte an den Arbeitsergebnissen durch den AN auf die AG ist durch die in diesem Vertrag vereinbarte Vergütung abgegolten.

(6) Der AN darf die im Zusammenhang mit diesem Auftrag erzielten Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse einschließlich der Arbeits- und Dokumentationsunterlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG Dritten zugänglich machen oder veröffentlichen.

(7) Die AG ist berechtigt, die ihr übertragenen Rechte ganz oder teilweise, als einfache oder ausschließliche Rechte auf Dritte zu übertragen und Dritten die Weiterübertragung dieser Rechte zu gestatten. Die mit dem Vertrag eingeräumten Rechte können von der AG einzeln oder in beliebiger Kombination, gewerblich oder nicht-gewerblich sowie öffentlich oder nicht-öffentlich genutzt werden. Sofern durch die Nutzung der Rechte ein neues Werk entsteht, ist AG berechtigt, das neu entstandene Werk in demselben Umfang auszuwerten wie die Arbeitsergebnisse.

(8) Die AN ist dafür verantwortlich, von an der Erstellung der Arbeitsergebnisse beteiligten Dritten sämtliche diesen aufgrund ihrer Mitwirkung an den Arbeitsergebnissen entstandenen oder noch entstehenden urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz und / oder sonstigen Rechte einzuholen sowie die Einwilligung in die Anfertigung von Fotos und Ton-/Ton-Bild-Aufnahmen (zusammenfassend „Aufnahmen“ genannt) und die Nutzung der Aufnahmen zur Herstellung der Arbeitsergebnissen genannten Zwecken sowie die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz und / oder sonstigen Rechte an den Aufnahmen einzuholen, um die Aufnahmen und die Arbeitsergebnisse in diesem Vertrag vereinbarten Umfang veröffentlichen, auswerten und verarbeiten zu können.

(9) Der AN garantiert und versichert, dass die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Befugnisse frei von Rechten Dritter sind und der Verwertung keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der AN garantiert, dass er über die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Rechte noch nicht anderweitig verfügt hat und auch nicht verfügen wird und dass auch sonst Rechte Dritter oder vertragliche Beziehungen zu Dritten der Vertragserfüllung nicht entgegenstehen. Der AN haftet für Schäden, die aus einer Verletzung der Pflicht zur Rechtseinräumung oder aus einer Verletzung der Pflicht zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen resultieren, ohne dass es dabei auf ein Verschulden ankäme. Sollten dennoch berechnigte Ansprüche Dritter geltend gemacht werden, ist AN verpflichtet, die AG gegenüber dem Anspruch stellenden Dritten, inklusive der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung, freizustellen.

(10) Die AG bzw. ihre Kooperationspartner sind berechnigt, aber nicht verpflichtet für die Verwertung der Produktion mit dem Namen (inklusive Künstler-/Gruppen-namen) des AN Werbung in Wort und Bild in branchenüblichem Umfange zu machen. Dieses Recht steht der AG solange zu, wie die AG die Produktion auswertet bzw. auswerten lässt.

## **§ 10 Kündigungsrecht der AG**

Unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte ist die AG berechnigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.

## **§ 11 Rückzahlung**

(1) Soweit der AN zu viel erhaltene Beträge zurückzuzahlen hat, sind diese vom Zeitpunkt des Empfanges an mit neun Prozentpunkten im Jahr über dem in § 247 Absatz 1 BGB festgesetzten Basiszins (§ 288 Absatz 2 BGB) zu verzinsen; es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.

(2) An die AG zurückzuzahlende Beträge sowie Zinsen sind auf das von der AG benannte Konto einzuzahlen. Bei der Überweisung sind Aktenzeichen und Datum der Zahlungsaufforderung anzugeben.

## **§ 12 Datenschutz/Verschwiegenheit**

(1) Der AN ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über den Auftrag betreffende Tatsachen, Einzelheiten und Erkenntnisse, die ihm bei der Durchführung des Auftrages mitgeteilt werden oder zur Kenntnis gelangen, auch über den Vertragszeitraum hinaus.

(2) Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

### **§ 13**

#### **Vertragsänderungen und -ergänzungen**

(1) Vertragsänderungen und -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie unter der Bezeichnung dieses Vertrages mit der Geschäftsführung der AG schriftlich vereinbart worden sind.

(2) Wenn der AN der Auffassung ist, dass Anforderungen, die die AG während der Vertragsdurchführung stellt, zu einer Erweiterung der Aufgabenbeschreibung führen, die nicht von der Pauschalvergütung nach § 7 Abs. 1 abgedeckt sind, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachvollziehbar zu begründen. Sofern der AN dies unterlässt, steht ihm ein Anspruch auf Anpassung der Pauschalvergütung nicht zu.

### **§ 14**

#### **Besondere Vereinbarungen**

(1) Die AG haftet nicht für Schäden aller Art des AN oder Dritter, die aus der Durchführung dieses Vertrages entstehen. Wird die AG für solche Schäden haftbar gemacht, so stellt der AN die AG frei.

(2) Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 gelten nicht, soweit die AG diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder im Fall der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.

(3) Forderungen des AN gegen die AG können ohne vorherige Zustimmung der AG nicht abgetreten werden.

### **§ 15**

#### **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Berlin (Mitte) vereinbart. Es gilt deutsches Recht als vereinbart.

### **§ 16**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Bestimmung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so ist die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

\*\*\*